

Herr von dem Bussche stellt folgende Fragen zur gesetzlichen Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die von Herrn Ersten Stadtrat beantwortet werden:

1. In welcher Weise beabsichtigt das Jugendamt Neumünster die Anforderungen der Gesetzesänderung, insbesondere die Begrenzung der Anzahl von Vormundschaften / Pflegschaften und die vorgeschriebenen regelmäßigen persönlichen Kontakte zu den Mündeln umzusetzen?

Antwort:

Nach Entscheidung des Familiengerichts verstärkter Einsatz von Einzelvormündern oder verstärkte Zusammenarbeit mit Vereinen, die die Übernahme von Vormundschaften anbieten.

Weitere Möglichkeit: Schaffung zusätzlicher Stellen in der Abteilung Amtsvormundschaften / Beistandschaften.

2. Gibt es Überlegungen oder die Bereitschaft, zukünftig verstärkt mit Einzelvormündern zusammenzuarbeiten bzw. solche dem Familiengericht vorzuschlagen?

Antwort:

Ja.

3. Welche Voraussetzungen fordert das Jugendamt ggfs. von Einzelvormündern für die Übernahme von Vormundschaften / Pflegschaften und gibt es Überlegungen, wie solche ggfs. gewonnen, beraten und gefördert / fortgebildet werden können?

Antwort:

Voraussetzungen:

Es gibt so gut wie keine gesetzlichen Vorgaben: der Vormund soll volljährig sein und nicht selbst Betreuungsbedarf haben, ansonsten: Person soll von ihrer Persönlichkeit, von ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage geeignet sein Prüfung im Einzelfall, weiter ist ein qualifiziertes Führungszeugnis vorzulegen

Gewinnung:

Presssarbeit/Werbung, Ansprechen geeigneter Personen

Beratung/Förderung/Fortbildung

Beratung durch Amtsvormünder

Organisieren entsprechender Fortbildungsangebote

Weitere Fragen aus der Einwohnerschaft werden nicht gestellt.